



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0092-21-13
= RSS-E 33/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.10.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick KommR Wolfgang Wachschütz Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung der Aufwendungen zum Tausch der Pumpe im Schadenfall *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für sein Einfamilienhaus *(anonymisiert)*, bei der antragsgegnerischen Versicherung eine All-in-One Privat Plus Broker-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung umfasst. Vereinbart sind u.a. die Bedingungen AWB 1998 sowie die Besonderen Bedingungen 7940, 7941 und 7942, welche auszugsweise lauten:

„AWB 1998

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Schäden, die

1.1 durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).

1.2 als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

1.3 durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:

2.1 Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

2.2 Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung.

3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden.

4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.(...)

14. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.(...)

Besondere Bedingung Nr. 7940

Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE PLUS - EIGENHEIM

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998):

1.2.6 Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen sowie Wärmepumpenanlagen (auf Basis der Wärmequellen Luft, Erdreich oder Grundwasser)

Schäden an oder durch Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen sowie flüssigkeitsführende Wärmepumpenanlagen sind gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten bei flüssigkeitsführenden Wärmepumpenanlagen Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.2.7 Für sämtliche versicherte Anlagen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 gilt:

1.2.7.1 Versichert sind Schäden gemäß Artikel 1, Punkt 1. der AWB an oder durch Anlagenteile(n) der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen.

Dies gilt auch für Anlagenteile der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern diese Anlagenteile der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen.

1.2.7.3 Versichert sind Bruchschäden gemäß Artikel 1, Punkt 2.2 der AWB 1998 an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

- Als versicherte flüssigkeitsführende Rohrleitungen gelten:

Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen (inkl. Rohre des Schwimmbadwasser-Kreislaufes und Rohre/Kollektoren von flüssigkeitsführenden Wärmepumpenanlagen) sowie Rohre des jeweiligen flüssigkeitsführenden Wärmeabgabesystems von Heizungen (z.B. bei Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen) - auch, wenn sich diese Rohre außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern sie der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen.

- Nicht versichert sind jedenfalls:

- Bruchschäden an den, in den Anlagen/Anlagenteilen der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, an Rohren in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher, etc.), an Rohren/Rohrleitungen, die keine Flüssigkeit führen sowie Bruchschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

- Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung gemäß Artikel 2, Punkt 2. der AWB 1998.

Besondere Bedingung Nr. 7941

Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE PLUS - EIGENHEIM

Bruchschäden an versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache In Erweiterung der Besondere Bedingung Nr. 7940 ("Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE PLUS - EIGENHEIM") sowie in Abänderung des Artikel 2, Punkt 2. der AWB 1998 sind Bruchschäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache gemäß nachfolgenden Bestimmungen mitversichert.

2. Nicht versichert sind jedenfalls Bruchschäden an den, in versicherten Anlagen/Anlagenteilen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, an Rohren in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher, etc.), an Rohren/Rohrleitungen, die keine Flüssigkeit führen sowie Bruchschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen. (...)

4. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen auf Grund fortgeschrittener Abnutzung (z.B. Korrosion) oder sonstiger Umstände (z.B. Materialfehler, vorzeitige Alterung, etc.) im Ausmaß von mehr als 10 Metern ausgewechselt werden müssen bzw. ausgewechselt wurden (auch im Sinne der Instandhaltungspflicht gemäß Artikel 5, Punkt 1. der AWB 1998), werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Besondere Bedingung Nr. 7942

Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE PLUS - EIGENHEIM

Dichtungs- und Verstopfungsschäden an versicherten Rohrleitungen

Schäden an angeschlossene Einrichtungen und Armaturen im Zuge der Behebung eines Rohrbruches

In Erweiterung der Besondere Bedingung Nr. 7940 ("Leitungswasserversicherung ALL-IN-ONE PLUS - EIGENHEIM") gilt: (...)

3. Schäden an angeschlossene Einrichtungen und Armaturen im Zuge der Behebung eines Rohrbruches

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 4. der AWB 1998 fallen Schäden an den an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen (gemäß Punkt 4.) angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen unter die Ersatzpflicht, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrbruches im Sinne des Artikel 1, Punkt 2.2 der AWB notwendig ist und der Versicherungsnehmer hiefür aufzukommen hat.

4. Als versicherte flüssigkeitsführende Rohrleitungen gelten

- sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre in den versicherten Gebäuden

- sämtliche - gemäß Besonderer Bedingung Nr. 7940 versicherte
 - flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre (inkl. Rohre des Schwimmbadwasser-Kreislaufes und Rohre/Kollektoren von flüssigkeitsführenden Wärmepumpenanlagen)
 - Rohre von flüssigkeitsführenden Wärmeabgabesystemen von Heizungen (z.B. bei Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen).(...)
5. Die Entschädigung für Schäden gemäß den Punkten 1. bis 3. außerhalb von Gebäuden ist insgesamt mit EUR 4.000,- begrenzt.

Die Antragstellervertreterin meldete am 12.5.2021 einen Leitungswasserschaden (Schadennr. (anonymisiert)). Eine Rohrleitung an einem Brunnen sei „defekt“ gewesen, dadurch sei auch eine Pumpe defekt geworden. Für die Reparatur von Pumpe und 12m Leitung wurde eine Rechnung iHv € 2.999.40 gelegt. Nach Prüfung der Rechnung durch die Antragsgegnerin gab diese einen Betrag von € 920,40 zur Zahlung frei, sie zog dabei anteilig Aufwendungen für die Rohrleitungen ab, da nur 10lm Rohr versichert sei, weiters sei die Pumpe sowie der Aufwand für Aus- und Einbau derselben nicht versichert. Die Antragstellervertreterin ergänzte im Verlauf der weiteren Korrespondenz, das Rohr sei verrostet gewesen, die Pumpe sei wahrscheinlich beschädigt worden, weil kein Wasser mehr durchfloss. Sie habe entfernt werden müssen, um zum beschädigten Rohr zu gelangen.

Gegen die teilweise Deckungsablehnung richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.9.2021. Gemäß Klausel 7942 seien angeschlossene Einrichtungen bis € 4.000,-- versichert. Wenn auch gegebenenfalls die Pumpe selbst nicht mitversichert sei, seien die Aufwendungen zu deren Aus- und Einbau versichert.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.11.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht

überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; RS0080068).

Grundsätzlich hat jede Partei die für sie günstigen Tatsachen zu behaupten und zu beweisen (RS0037797; RS0109832), was auch im Versicherungsvertragsrecht gilt (RS0037797 [T31]). Der Kläger muss die anspruchsbegründenden, der Beklagte die anspruchshemmenden Tatsachen beweisen (RS0106638). Für das Vorliegen eines Versicherungsfalls trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer (hier: die Klägerin) die Behauptungs- und Beweislast (RS0043438). Es muss also der Versicherungsnehmer, der eine Versicherungsleistung beansprucht, die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Eintritts des Versicherungsfalls behaupten und beweisen (vgl. RS0080003).

Die im vorliegenden Fall vereinbarten Versicherungsbedingungen enthalten eine Reihe von Risikoaus- und -einschlüssen.

Es ist festzuhalten, dass der Defekt der Pumpe nicht unter die primäre Risikobeschreibung des Art 1 AWB fällt, zumal der Defekt unstrittig nicht durch das Einwirken von austretendem Leitungswasser, sondern durch das Fehlen des Leitungswassers infolge des Rohrbruches entstanden ist. Insofern handelt es sich nicht um eine unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser, sondern um einen mittelbaren Schaden iSd Art 2, Z 14 AWB 1998. Ebenso ist zwischen den Parteien unstrittig, dass gemäß den vereinbarten Bedingungen, insbes. Besondere Bedingung 7941, für den Tausch des beschädigten Rohres nur anteilig Ersatz zu leisten ist, da die ausgewechselten Rohre 10lm übersteigen.

Strittig ist daher nur die Frage, ob der Wiedereinchluss der Besonderen Bedingung 7942, Pkt. 3, in Hinblick auf die defekte Pumpe und deren Aus- und Wiedereinbaukosten zur Deckung führt. Nach dem Wortlaut der Bedingungen wird jedoch nur der Art 2, Pkt. 4 AWB 1998 abgeändert, sodass durch die Besonderen Bedingung 7942, Pkt. 3 auch nur der Ausschluss von Bruchschäden an angeschlossenen Einrichtungen abbedungen wird, nicht jedoch der Ausschluss von mittelbaren Schäden iSd Art 2, Z 14 AWB 1998. Insofern steht nicht nur die Pumpe selbst, sondern auch die (nicht näher aufgeschlüsselten) Aufwendungen zum Austausch derselben nicht unter Deckung.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. Oktober 2022